

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

RICHTLINIE DES RATES  
vom 22. Juli 1980  
zur Regelung der Sommerzeit  
(80/737/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alle Mitgliedstaaten haben die Sommerzeit eingeführt.

Die Zeitpunkte für Beginn und Ende der Sommerzeit sind aber zwischen Gruppen von Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Diese Unterschiede führen dazu, daß der Verkehr und die Beziehungen im Fernmeldewesen zwischen diesen Gruppen von Mitgliedstaaten erschwert werden und daß somit der Verkehr komplexer und teurer wird.

Es wäre daher zu wünschen, daß die Sommerzeit in allen Mitgliedstaaten zu den gleichen Zeitpunkten beginnt und endet. Zunächst läßt sich dies nur für den Beginn der Sommerzeit verwirklichen.

Es ist ferner wünschenswert, daß der Rat möglichst bald ein gemeinsames Datum für das Ende der Sommerzeit und zu gegebener Zeit eine einheitliche Sommerzeitperiode festlegt.

Aus geographischen Gründen sollten die betreffenden Bestimmungen auf Grönland und auf die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten nicht angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Richtlinie ist „Sommerzeit“ die Periode des Jahres, in der die Uhrzeit im Verhältnis zur Uhrzeit im übrigen Teil des Jahres um sechzig Minuten vorgestellt wird.

*Artikel 2*

Die Sommerzeit beginnt in allen Mitgliedstaaten um 1 Uhr morgens Universalzeit an folgenden Daten :

— 1981 : 29. März,

— 1982 : 28. März.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie gilt nicht für Grönland und für die überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.

*Artikel 4*

Der Rat genehmigt auf Vorschlag der Kommission so bald wie möglich weitergehende Maßnahmen zur Harmonisierung der Sommerzeit.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1980.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 79 vom 5. 4. 1976, S. 38.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976, S. 12.